

GEMEINDE BAIERSBRONN  
LANDKREIS FREUDENSTADT

SATZUNG

zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang  
bebauten Wohnplatzes "Hänger" in Baiersbronn - Obertal  
-----

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und in  
Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
vom 25. Juli 1955 in den jeweils geltenden Fassungen hat der  
Gemeinderat am 19.4.1977 folgende

Satzung

beschlossen:

Einziger Paragraph

Im Wohnplatz "Hänger" in Baiersbronn-Obertal, nördlich der Schliffkopfstraße,  
liegen nachgenannte Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteiles:

Gebäude Schliffkopfstraße 22 mit 22a, 22/1 mit 22/1a, 24, 26 mit 26a,  
28, 30 mit 30a, 34 mit 34a, Flurstücke Nr. 49/4, 50/1, 50/2, 50/5 und  
Feldweg 97.

Die Abgrenzung ist in dem Lageplan, M. 1 : 500 des Dipl. Ing. Günter Mangold,  
Stuttgart - Bad Cannstatt vom 8.11.1976 durch das Hochbauamt der Gemeinde Baiersbronn  
unter dem Datum 25.3.1977 zeichnerisch dargestellt. Dieser Lageplan ist eine  
Anlage und damit Bestandteil dieser Satzung.



Ausgefertigt:  
Baiersbronn, den 25. April 1977

Bürgermeister

Verfahrensnachweis:

Diese Satzung wurde durch das  
Landratsamt Freudenstadt am 29. April 1977  
- Nr. 21/612.21 - nach § 34 Abs. 2 BBauG  
genehmigt.

Die Genehmigung wurde am 6. Mai 1977 im  
Amtsblatt "Murgtalbote" öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 7. Mai 1977 in Kraft  
getreten.

Baiersbronn, den 12. Mai 1977

Bürgermeister